

LANDKREIS  
**MANSFELD-SÜDHARZ**  
Rechnungsprüfungsamt

EINGEGANGEN

03. Mai 2022

Verbandsversammlung  
Mansfelder Grund Heilbr

# BERICHT

**über die örtliche Prüfung  
des Jahresabschlusses für das  
Haushaltsjahr 2016  
der Gemeinde Bornstedt**

Az.: 14.51.18  
Datum: 27.04.2022  
Prüfungszeitraum: 12.10.2021 bis 27.04.2022  
Prüfer: Frau Schulz

## 0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis .....	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung .....	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 .....	6
5.1	Ergebnisrechnung.....	7
5.2	Finanzrechnung .....	7
5.3	Haushaltsausgleich.....	8
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	8
5.4.1	Bilanzaktiva.....	8
5.4.2	Bilanzpassiva.....	10
5.5	Anlagen .....	12
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk .....	12

## 1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

## 2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2016 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2016 nach § 120 KVG LSA.

## 3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2021 und fortfolgende beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

## 4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wurden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 27.04.2015 erlassen. Gleichzeitig wurde die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beschlossen.

**B<sub>1</sub> Der Ergebnisplan für das Jahr 2016 war mit den veranschlagten Erträgen in Höhe von 783.600 EUR und den Aufwendungen in Höhe von 805.000 EUR entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht ausgeglichen.**

Der Finanzplan weist für das Haushaltsjahr 2016 nachstehende Ein- und Auszahlungen aus:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	644.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	683.400 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	38.700 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	36.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	85.300 EUR

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung auf eine Beanstandung verzichtet.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie genehmigungspflichtige Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 nicht veranschlagt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte mit der Verfügung vom 29.07.2015 den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite von ursprünglich 906.800 EUR bis zu einer Höhe von 770.900 EUR unter folgenden Auflagen:

1. Es wird die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung angeordnet.
2. Zusammen mit der Liquiditätsplanung für den Monat Januar 2016 ist außerdem eine Planung vorzulegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.
3. Die offenen Verbindlichkeiten aus der Kreisumlage sind 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung zu begleichen.
4. Die Haushaltskonsolidierung ist weiter fortzuführen, um Aufwendungen einzusparen. Die Reduzierung freiwilliger Aufgaben ist in die Haushaltskonsolidierung einzubeziehen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ordnete an, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO eine Haushaltssperre zu verfügen und der KAB unverzüglich anzuzeigen ist. Die Haushaltssperre wurde am 05.08.2015 angeordnet und am 31.08.2015 bei der KAB angezeigt.

Es wird angeordnet, dass die Gemeinde ab dem Haushaltsjahr 2016 den nicht für nachgewiesene zwingende Investitionen notwendige Anteil der Investitionspauschaler zur Finanzierung der der Verbandsgemeinde obliegenden Pflichtaufgaben überträgt.

Wegen der Änderung des § 4 der Haushaltssatzung bedurfte es einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters und deren Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Der fasste aufgrund der Doppelhaushaltssatzungen den entsprechenden Beschluss in seiner Sitzung am 19.08.2015.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

## 5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

**B<sub>2</sub> Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.**

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 26.04.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a - g gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden, abweichend vom RdErl. des MI vom 01.07.2011 die gemäß RdErl. MI vom 12.12.2016 ab 01.01.2017 verbindlich vorgeschriebenen Muster verwendet.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2016 stellte der Bürgermeister am 31.08.2021 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 07.09.2021 zur Prüfung vorgelegt. Der endgültige Jahresabschluss 2016 wurde am 06.09.2021 (lt. Ausdruck unterschriebener Bilanz) ausgefertigt und vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2016 unterzeichnet.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2016	Bilanz zum 31.12.2016		Ergebnisrechnung 2016
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 29.223,63 €	<u>Anlagevermögen</u> 2.807.552,70 €	<u>Eigenkapital</u> 76.658,02 € -> dav. Jahresergebnis 76.658,02 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 836.211,45 €
<u>Einzahlungen</u> 868.470,18 €	<u>Umlaufvermögen</u> 105.998,41 € -> davon liquide Mittel 41343,24 €	<u>Sonderposten</u> 1.283.004,64 €	Außerordentliche Erträge 0,00 € /.
<u>Auszahlungen</u> 856.350,57 €	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Rückstellungen</u> 23.087,72 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 759.553,43 €
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 41.343,24 €	nicht durch Eigenkapital <u>gedeckter Fehlbetrag</u> 1.283.693,02 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 2.797.931,03 € <u>RAP</u> 16.562,72 €	Außerordentliche Aufwendungen 0,00 €
	<u>Bilanzsumme</u> 4.197.244,13 €	<u>Bilanzsumme</u> 4.197.244,13 €	<u>Jahresüberschuss</u> 76.658,02 €

## 5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird mit 76.658,02 EUR als Jahresergebnis (Überschuss) ausgewiesen.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz hat sich das Jahresergebnis 2016 um rd. 204,4 TEUR verbessert. Die Ursache dieser Verbesserung ist hauptsächlich in den Aufwendungen zu sehen. Der fortgeschriebene Planansatz weist für das Haushaltsjahr 916.577,72 EUR aus. Tatsächlich betragen die Aufwendungen 759.553,43 EUR. Die Personalaufwendungen wurden mit 15.668,46 EUR in Anspruch genommen, der Aufwand verringerte sich um 36.998,50 EUR. Auch die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen reduzierten sich zum 31.12.2016 um 72.517,05 EUR, dabei insbesondere bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen um 30.189,79 EUR bzw. 36.420,10 EUR. Die Transferaufwendungen weisen mit Minderaufwendungen von 24.063,00 EUR ebenfalls Veränderungen gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz aus. Gegenüber der Planung verringerten sich die Aufwendungen für die Umlage an die Verbandsgemeinde um 23.743,00 EUR.

**H<sub>1</sub> Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde ist unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 98 KVG LSA i. V. m. § 9 Abs. 2 KomHVO zu planen und durchzuführen.**

## 5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit   | 111.057,17 EUR   |
| Die laufenden Einzahlungen reichten aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. In Höhe des erwirtschafteten Überschusses standen Mittel für die Tilgung von Krediten, zur Finanzierung neuer Investitionen bzw. zur Verstärkung der Liquidität zur Verfügung. |                  |
| b) Saldo aus Investitionstätigkeit  | ./ 71.303,00 EUR |
| Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen keine ausreichenden Finanzierungsmittel zur Verfügung. Finanziert wurden die Auszahlungen aus dem Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit.   |                  |
| c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit   | ./ 40.245,48 EUR |
| Der negative Saldo lässt erkennen, dass die Gemeinde höhere Tilgungen geleistet hat, als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist, wodurch die Verschuldung gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen, die aus Liquiditätskrediten gestiegen ist.                |                  |
| d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln  | 12.610,92 EUR.   |

In der Finanzrechnung ist der Festbetragskredit i. H. v. 665.000,00 EUR enthalten. Lt. dem Rahmenvertrag für Kassenkredite vom 16.12.2016 wird der Gemeinde der Kreditbetrag auf dem gemeinsamen Girokonto der Verbandsgemeinde (DKB 831917) zur Verfügung gestellt.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2016 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

Wie bereits bei der Ergebnisrechnung festgestellt wurde, weichen die fortgeschriebenen Planansätze erheblich vom Ergebnis ab. Auch in der Finanzrechnung sind die Hauptursachen in den geringeren Personalauszahlungen (./. 37.041,95 EUR) und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (./. 72.816,74 EUR) und den Transferauszahlungen (./. 26.931,00 EUR) zu sehen. Diesen Auszahlungen stehen Erhöhungen bei den Schlüsselzuweisungen vom Land (+ 69.875,00 EUR) und Einzahlungen aus Kostenerstattungen vom Bund (+ 12.039,14 EUR) positiv gegenüber.

### **5.3 Haushaltsausgleich**

Das Haushaltsjahr 2016 schloss mit einem Überschuss von insgesamt 76.658,02 EUR ab, der sich aus dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses ergibt.

Der Haushaltsausgleich des Jahres 2016 gilt somit als erreicht (§ 98 Abs. 3 KVG LSA).

Dem doppischen Haushaltsrecht entsprechend, erfolgen die nach § 23 Abs. 1 KomHVO erforderlichen Buchungen zum Haushaltsausgleich erst im nachfolgenden Haushaltsjahr 2017.

Nach § 98 Abs. 5 KVG LSA ist die Gemeinde dennoch überschuldet. Der Jahresüberschuss wird zur Verringerung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages beitragen.

### **5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)**

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

Im Rahmen der Prüfung der Saldenvorträge war auffällig, dass der Jahresüberschuss 2015 unter der Bilanzposition Eigenkapital als Fehlbetragsvortrag in die Bilanz 2016 übernommen wurde.

#### **B<sub>3</sub> Der Vortrag des Jahresüberschusses 2015 ist zu beanstanden.**

Das positive Jahresergebnis war gem. § 23 Abs. 1 KomHVO als Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses vorzutragen. Die Rücklagenmittel standen gem. § 24 Abs. 1 S. 2 KomHVO sodann zur Deckung des bestehenden Fehlbetrages zur Verfügung.

#### **5.4.1 Bilanzaktiva**

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zum Vorjahr.

<b>Bilanz 2016</b>		
<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>Veränderung zum Vorjahr</b>
<b><u>Anlagevermögen</u></b>		
immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 EUR	0,00 EUR
Sachanlagevermögen	2.644.896,18 EUR	+ 17.730,88 EUR
Finanzanlagevermögen	165.656,52 EUR	0,00 EUR
<b><u>Umlaufvermögen</u></b>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	63.911,36 EUR	./ 28.724,93 EUR
privatrechtliche Forderungen	743,81 EUR	./ 663,35 EUR
liquide Mittel	41.343,24 EUR	+ 12.119,61 EUR
ARAP	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	1.283.693,02 EUR	./ 2.563,38 EUR
<b><u>Bilanzsumme</u></b>	<b><u>4.197.244,13 EUR</u></b>	<b><u>./ 2.101,17 EUR</u></b>

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens, die Forderungen sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

### **Anlagevermögen**

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen. Davon entfallen 94 % auf das Sachanlagevermögen.

Die Prüfung zur Bilanzierung erfolgte unter dem Gesichtspunkt einer vollständigen und geordneten Nachweisführung.

### **H<sub>2</sub> Auch im Berichtsjahr 2016 lag für die Gemeinde Bornstedt keine interne Bewertungsrichtlinie vor.**

In die Stichprobenauswahl zu Veränderung des Anlagevermögens wurden, bezogen auf das Berichtsjahr und mit Wirkung auf den ersten wieder vollständig aufgestellten Jahresabschluss, die nachfolgenden Maßnahmen bzw. Bilanzpositionen einbezogen:

- Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte      ./ 12.410,20 EUR zum Vorjahr  
Diese Veränderungen beinhalten die Abschreibungen des Haushaltsjahres 2016 i. H. v. 26.454,22 EUR und die Aktivierung der AiB der Lüftungsanlage der Kindertagesstätte von 14.044,02 EUR.
- Infrastrukturvermögen      + 46.895,09 EUR zum Vorjahr  
Die Erhöhung des Infrastrukturvermögens resultiert aus der Aktivierung des Weges zum Friedhof / Neue Sorge / Buswendeschleife i. H. v. 120.156,60 EUR, die bisher in der Bilanzposition 096200 nachgewiesen wurden und aus den Abschreibungen des Infrastrukturvermögens für das Haushaltsjahr von 73.261,51 EUR. Die Prüfung der Bewertung ergab Ordnungsmäßigkeit.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 zeigte die Übereinstimmung des Anlagevermögens lt. Bilanz mit dem Jahresanlagennachweis.

## Forderungen

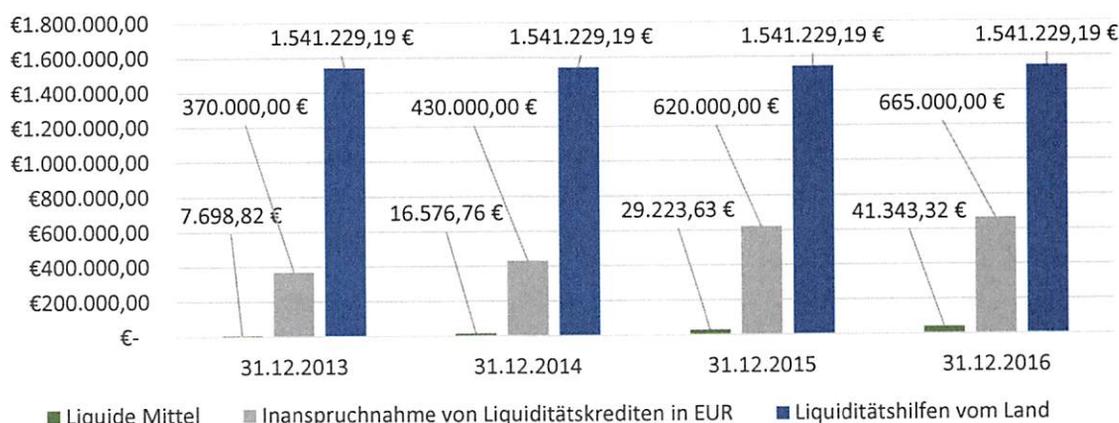
Die Minderung der Forderungen gegenüber dem Vorjahr beruht u. a. auf geringeren Schlüsselzuweisungen vom Land (./. 11.351,00 EUR). Die in den Vorjahren erhobenen Straßenausbaubeiträge wurden mehrheitlich beglichen (./. 18.354,92 EUR).

## Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betragen zum 31.12.2016 41.343,24 EUR (Vorjahr: 29.223,63 EUR). Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2016 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt.

Im Vorjahresvergleich haben sich die liquiden Mittel zum Bilanzstichtag um 12.119,61 EUR verringert. Von der Gemeinde mussten dennoch Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden.

Die Entwicklung der liquiden Mittel und die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten im Vergleich der letzten 4 Jahre zeigt die nachfolgende Graphik:



Die vom Land gewährten Liquiditätshilfen zeigen in den geprüften Haushaltsjahren keine Veränderungen. Der genehmigte Kreditrahmen 2016 wurde zu 86 % in Anspruch genommen.

## Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Aufgrund des Jahresüberschusses 2015 i. H. v. 2.563,38 EUR hat sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag zum 31.12.2016 auf 1.283.693,02 EUR verringert.

### **B<sub>4</sub> Die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde Bornstedt ist unter Bezug auf § 98 Abs. 5 KVG LSA zu beanstanden.**

Der Ausweis von negativem Eigenkapital ist ein Beleg dafür, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit und damit auch die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr gesichert sind.

## **5.4.2 Bilanzpassiva**

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Bornstedt per 31.12.2016 sind im Folgenden dargestellt:

<b>Bilanz 2016</b>		
<b>Passiva</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>Veränderung zum Vorjahr</b>
Eigenkapital (Jahresüberschuss)	76.658,02 EUR	+ 74.094,64 EUR
Sonderposten	1.283.004,64 EUR	./ 58.102,23 EUR
Rückstellungen	23.087,72 EUR	+ 3.000,00 EUR
Verbindlichkeiten	2.797.931,03 EUR	./ 24.322,77 EUR
PRAP	16.562,72 EUR	+ 3.229,19 EUR
<b><u>Bilanzsumme</u></b>	<b><u>4.197.244,13 EUR</u></b>	<b><u>./ 2.101,17 EUR</u></b>

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung auf die Sonderposten die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen, die Verbindlichkeiten sowie die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

### **Sonderposten**

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Mit dem Jahresabschluss werden Sonderposten von insgesamt 1.283.004,64 EUR ausgewiesen. Bei den nachgewiesenen Zugängen handelt es sich um

- Sonderposten aus Beiträgen für die Erhebung der Straßenausbaubeiträge der Beleuchtung Bauersteinstraße, der Fahrbahn und Beleuchtung Karl-Marx-Straße sowie die Beleuchtung Neue Sorge und Schlossbergstraße in Höhe von insgesamt 9.536,28 EUR und
- Sonderposten aus Anzahlungen für nicht zugeordnete Maßnahmen aus der Investitionspauschale i. H. v. 32.919,00 EUR. Der Sopo wurde 2016 für die Maßnahme „Weg zum Friedhof / Neue Sorge / Buswendeschleife“ eingesetzt. Insgesamt wies der Anlagenspiegel 45.770,16 EUR in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 als Sopo aus und mit der Fertigstellung im Bilanzkonto - Sopo aus Investitionspauschale - aktiviert. Die Bewertung der Bewertung des Sonderpostens ergab Ordnungsmäßigkeit.

Den Zugängen stehen Abgänge aus der Auflösung von Sonderposten i. H. v. insgesamt 100.557,51 EUR gegenüber.

### **Verbindlichkeiten**

Zum Ende des Haushaltsjahres 2016 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten 2.797.931,03 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Gesamtbestand um 24.322,77 EUR verringert.

Die *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* reduzierten sich aufgrund der vereinbarten Tilgungen i. H. v. 85.245,48 EUR auf 575.697,07 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2016 *Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten* von insgesamt 2.206.229,19 EUR aus. Diese resultieren aus dem Kassenfestbetragskredit von 665.000,00 EUR und den gewährten Liquiditätshilfen i. H. v. insgesamt

1.541.229,19 EUR. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Erhöhung des Kassenfestbetragskredites um 45.000,00 EUR zu verzeichnen. Der mit der Haushaltssatzung von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte Kreditrahmen von 770.900,00 EUR wurde nicht überschritten.

### **Passive Rechnungsabgrenzungsposten**

Das Haushaltsjahr 2016 weist in der Bilanz Passive Rechnungsabgrenzungsposten i. H. v. 16.562,72 EUR aus. Diese gliedern sich in die

- Abgrenzung Friedhof Nutzungsgebühr 15.962,73 EUR und
- Verbindlichkeiten aus Zahlungsleistungen 600,00 EUR.

Die stichprobenweise Prüfung der Abgrenzung der Nutzungsgebühren des Friedhofs anhand der vorgelegten Unterlagen ergab keine Beanstandungen. Der Bilanzwert der PRAP wird bestätigt.

## **5.5 Anlagen**

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigefügt. Nachstehende Übertragungen in das Haushaltsjahr 2017 werden ausgewiesen:

1. Sportlerheim - Unterhaltung Grundstücke und Anlagen in Höhe von 6.789,19 EUR  
Lt. Beschluss des Gemeinderates vom 05.12.2016 war die Heizung zu erneuern, um Heizkosten zu sparen. Die Durchführung der Maßnahme war 2016 nicht mehr möglich
2. Mehrzweckgebäude (Kindertagesstätte) K.-Marx-Straße in Höhe von 10.000,00 EUR  
Der Gemeinderat beschloss am 05.12.2016 die Erneuerung des Eingangsbereiches. Die Auftragserteilung erfolgte am 28.12.2016 und die Arbeiten werden im Februar 2017 begonnen.
3. Burganlage - Unterhaltung Grundstücke und Anlagen in Höhe von 11.465,09 EUR  
Der Elektraum war nach dem Beschluss des Gemeinderates vom 05.12.2016 auf DIN Standard zu bringen. Die Arbeiten sollen 2017 durchgeführt werden.

Die entsprechenden Anträge der zuständigen Fachdienste lagen zur Prüfung vor.

## **6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk**

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Bornstedt, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie dem Anhang, dem Rechenschaftsbericht und den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Landkreises darstellt.

### **Bestätigungsvermerk**

**Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2016 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.**

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek  
Amtsleiterin



Schulz  
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin